

# Fachfrau/Fachmann öffentlicher Verkehr EFZ

Berufsnummer 74115

## Organisationsreglement überbetriebliche Kurse

Der Verband öffentlicher Verkehr (VöV) erlässt gestützt auf die Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für Fachfrau/Fachmann öffentlicher Verkehr mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 5. Januar 2021 (im Folgenden «Bildungsverordnung») das vorliegende Reglement über die Organisation der überbetrieblichen Kurse.

### 1 Zweck

- 1.1 Die überbetrieblichen Kurse (üK) ergänzen die Bildung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung. Sie haben den Zweck, die Lernenden in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen und sie auf die weitere Ausbildung im Lehrbetrieb vorzubereiten. Während der anschliessenden Tätigkeiten im Lehrbetrieb sollen die Lernenden die im Kurs erlernten Grundfertigkeiten möglichst selbständig üben, festigen und vertiefen. Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.
- 1.2 Dieses Reglement dient zusammen mit der Bildungsverordnung und dem dazugehörigen Bildungsplan als Grundlage für die überbetrieblichen Kurse. Es regelt die Organisation und die Aufgaben der jeweiligen Stellen (Ziffer 3 bis 6) und legt die Rahmenbedingungen fest (Ziffer 7 bis 10).

### 2 Trägerschaft

- 2.1 Träger für die überbetrieblichen Kurse ist der Verband öffentlicher Verkehr (VöV).
- 2.2 Die operative Umsetzung wird im Mandat von der login Berufsbildung AG wahrgenommen. Die login Berufsbildung AG ist somit für die Leitung und Durchführung der Kurse verantwortlich.

### 3 Organisation

Der VöV setzt für die Organisation der überbetrieblichen Kurse

- a. die Aufsichtskommission üK
- b. der/die üK-Kursverantwortliche und
- c. die Entwicklungsgruppe üK ein.

## **4 Die Aufsichtskommission üK**

- 4.1 Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für die Grundbildung Fachfrau/Fachmann öffentlicher Verkehr EFZ nimmt die Aufgaben der Aufsichtskommission üK wahr.
- 4.2 Die Aufsichtskommission üK übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Übt die Aufsicht über die Kurstätigkeit aus.
  - b. Ernennt die Mitglieder der Entwicklungsgruppe üK auf Vorschlag des/der üK-Kursverantwortlichen.
  - c. Legt die Anforderungen an die üK-Kursleiter/-innen fest.
  - d. Legt die Qualitätsstandards der überbetrieblichen Kurse fest und sorgt für deren Einhalten.
  - e. Legt auf der Grundlage der Bildungsverordnung und des Bildungsplans den Rahmen für die überbetrieblichen Kurse fest und genehmigt die erarbeiteten Kursprogramme.

## **5 Der/die üK-Kursverantwortliche**

- 5.1 Mit der Funktion der üK-Kursverantwortung wird ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der login Berufsbildung AG betraut. Die personelle Besetzung erfolgt durch die login Berufsbildung AG nach Rücksprache mit dem VöV.
- 5.2 Der /die üK-Kursverantwortliche übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Rekrutierung der Kursleiter/-innen.
  - b. Erarbeiten und Veranlassen von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Kursleiter/-innen.
  - c. Trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Qualitätsstandards in Bezug auf die überbetrieblichen Kurse.
  - d. Überwacht die Durchführung der Kurse sowie die Ausbildungstätigkeit der Kursleiter/-innen und stellt die Erreichung der Kursziele sicher.
  - e. Erstellt jährlich eine Berichterstattung und Abrechnung der Kosten zuhanden der Aufsichtskommission üK.
  - f. Zieht bei Bedarf weitere Stellen, wie z.B. das Qualitätsmanagement der login Berufsbildung AG bei.
  - g. Übernimmt die notwendigen administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und der Abrechnung der Kurse gemäss der zwischen der login Berufsbildung AG und dem VöV abgeschlossenen Leistungsvereinbarung.

Der/die üK-Kursverantwortliche beachtet bei seiner/ihrer Tätigkeit das Reglement der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) betreffend die Subventionierung der überbetrieblichen Kurse.

## **6 Die Entwicklungsgruppe üK**

- 6.1 Die Verantwortung für den Aufbau der Entwicklungsgruppe üK liegt beim/bei der üK-Kursverantwortlichen. Er/sie fragt geeignete Kandidaten/Kandidatinnen für eine unbefristete Mitarbeit in der Entwicklungsgruppe üK an und schlägt sie der Aufsichtskommission üK zur Ernennung vor. Die Leitung der Gruppe kann auf Antrag des/der üK-Kursverantwortlichen an die Aufsichtskommission üK an ein Mitglied der Entwicklungsgruppe üK delegiert werden. Im Übrigen konstituiert sich die Entwicklungsgruppe üK selbst.
- 6.2 Die Entwicklungsgruppe üK trifft sich mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungen werden protokolliert. Die Leitung der Gruppe kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen einberufen.
- 6.3 Die Entwicklungsgruppe üK hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Ausarbeiten und Aktualisieren von Instrumenten und Hilfsmitteln basierend auf der Bildungsverordnung und des Bildungsplanes.
  - b. Erstellen und Aktualisieren von Unterrichtsunterlagen auf Basis des Ausbildungsprogramms sowie der Vorgaben der/des üK-Kursverantwortlichen.

## **7 Besuchspflicht und Befreiung**

- 7.1 Die Lehrbetriebe sind verpflichtet, ihre Lernenden für den Besuch der Kurse freizustellen. Der Kursbesuch gilt als Arbeitszeit.
- 7.2 Eine Befreiung von der Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen ist nur mit einer Bewilligung des zuständigen Lehrvertragskantons der Lernenden möglich.

## **8 Finanzielles und Leistungen des Lehrbetriebs**

- 8.1 Den Lehrbetrieben wird für die überbetrieblichen Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.
- 8.2 Die Lehrbetriebe sind verpflichtet, den Lernenden den im Lehrvertrag festgesetzten Lohn auch während des Besuchs der überbetrieblichen Kurse zu bezahlen.
- 8.3 Die den Lernenden durch den Besuch der überbetrieblichen Kurse zusätzlich entstehenden Kosten hat der Lehrbetrieb zu tragen.

## **9 Dauer, Zeitpunkt und Inhalte**

- 9.1 Die überbetrieblichen Kurse dauern total 18 Tage. Die Tage sind wie folgt auf 5 Kurse aufgeteilt:
- |                                    |                        |
|------------------------------------|------------------------|
| im ersten Lehrjahr (Kurs 1 und 2)  | je 4 Tage zu 8 Stunden |
| im zweiten Lehrjahr (Kurs 3 und 4) | je 4 Tage zu 8 Stunden |
| im dritten Lehrjahr (Kurs 5)       | 2 Tage zu 8 Stunden    |

- 9.2 Die überbetrieblichen Kurse umfassen gemäss Art. 8 der Bildungsverordnung die folgenden Inhalte/Handlungskompetenzbereiche:
- a. Kurs 1 (Lehrjahr 1)
    - Planen und Umsetzen des Kundenangebots (Handlungskompetenzen a1, a2, a3)
    - Sicherstellen des operativen Betriebs (Handlungskompetenz b1)
    - Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie Ansprechpartnern (Handlungskompetenz c1)
  - b. Kurs 2 (Lehrjahr 1)
    - Planen und Umsetzen des Kundenangebots (Handlungskompetenz a4)
    - Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie Ansprechpartnern (Handlungskompetenzen c2, c3)
  - c. Kurs 3 (Lehrjahr 2)
    - Sicherstellen des operativen Betriebs (Handlungskompetenzen b2, b3, b4)
    - Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie Ansprechpartnern (Handlungskompetenz c3)
  - d. Kurs 4 (Lehrjahr 2)
    - Planen und Umsetzen des Kundenangebots (Handlungskompetenzen a1, a2, a3, a4)
    - Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie Ansprechpartnern (Handlungskompetenzen c1, c2)
    - Optimieren von Angeboten und Betriebsabläufen (Handlungskompetenz d1)
  - e. Kurs 5 (Lehrjahr 3)
    - Optimieren von Angeboten und Betriebsabläufen (Handlungskompetenz d1, d2, d3)
- 9.3 Die detaillierte Aufstellung der einzelnen Kurstage wird im Ausbildungsprogramm der überbetrieblichen Kurse beschrieben.
- 9.4 Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den überbetrieblichen Kursen.

## **10 Bewertung der Kurse**

- 10.1 Die Lehrbetriebe erhalten bezüglich sämtlichen von den Lernenden besuchten überbetrieblichen Kursen eine Rückmeldung.
- 10.2 Die Leistungen der Lernenden werden für die Kurse 2, 3 und 4 in Form je eines Kompetenznachweises dokumentiert. Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt und fliessen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein.

## 11 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 15. September 2021 von der Bildungskommission des VöV beschlossen und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 25. April 2018. Änderungen setzen einen Beschluss der Bildungskommission voraus.

Bern, 21. September 2021

**Verband öffentlicher Verkehr**



Ueli Stückelberger  
Direktor VöV



Thomas Baumgartner  
Präsident Bildungskommission VöV

